
18. 1. Welchen Grad der Sorgfalt haben die Mitglieder des Aufsichtsrates einer eingetragenen Genossenschaft bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuwenden, und welche Partei trifft bei Schadensansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder die Beweislast?

2. Zeitliche Begrenzung der Verhaftung durch Austritt vor der Zeit?
3. Kann das in Anspruch genommene Aufsichtsratsmitglied die Vorausklagung der für den eingetretenen Schaden ebenfalls verantwortlichen Vorstandsmitglieder begehren?
4. Unter welcher Voraussetzung entlastet die Dechargeerteilung der Generalversammlung die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für Pflichtwidrigkeiten?

III. Civilsenat. Ur. v. 28. April 1885 i. S. B. (Bekl.) w. Konkursmasse der Volksbank S. & G. (Kl.) Rep. III. 3/85.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Volksbank S. hat in einer Reihe von Geschäftsverbindungen sehr schwere Verluste erlitten. Nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Volksbank hat der Konkursverwalter Schadensklage gegen den Beklagten erhoben, weil derselbe als Mitglied des Aufsichtsrates bei jenen Geschäftsverbindungen seine Obliegenheiten nicht erfüllt habe. Im übrigen aus den

Gründen:

„Es handelt sich in gegenwärtiger Instanz nur noch um die Ersatzansprüche, welche die Klägerin aus der Geschäftsverbindung der Volksbank mit der Firma S. & P. und aus der Beteiligung der Volksbank als offene Handelsgesellschafterin an dem Geschäfte St. & Co. geltend macht.

Der Beklagte ist am 16. März 1877 in den aus sechzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat der Volksbank eingetreten. Mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates hat die Klägerin sich verglichen, ebenso mit zweien der drei Vorstandsmitglieder. Sie fordert jetzt von dem Beklagten nur $\frac{1}{24}$ des Verlustes, welchen die Volksbank in der Zeit vom 1. Januar 1878 bis zur Konkursöffnung am 30. März 1882 in den gedachten Geschäftsverbindungen erlitten hat. Der Berufungsrichter hat diesen Verlust, soweit auch der Beklagte dafür verantwortlich gemacht ist, für die gedachte Zeit bei S. & P. auf 240 000 M, bei St. & Co. auf 215 000 M berechnet und den Beklagten auf $\frac{1}{24}$

dieser Beträge unter entsprechender Berücksichtigung der von zwei Direktoren im Vergleichswege geleisteten Zahlungen verurteilt.

Der Streit der Parteien bewegt sich auch in dieser Instanz wieder um die Fragen, für welchen Grad der Sorgfalt die Mitglieder des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates zu haften haben, und welche Partei im Streitfalle die Beweislast trifft. Der Beklagte macht dem Berufungsrichter Verkennung der einschlagenden Rechtsgrundsätze zum Vorwurfe; er hält sich auch als Mitglied des Verwaltungsrates nur zur Anwendung derjenigen Sorgfalt verpflichtet, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, und begehrt, daß ihm ein Verschulden nachgewiesen werde. Der entgegengesetzte Standpunkt des Berufungsrichters ist jedoch der richtige. Konnte der Beklagte auch nur als Genosse in den Verwaltungsrat eintreten, so ist doch diese seine Eigenschaft für das aus seinem Eintritte in den Verwaltungsrat zur Genossenschaft sich ergebende Verhältnis ohne alle Bedeutung, er diente in dem Verwaltungsrate lediglich der Genossenschaft, einem selbständigen Rechtssubjekte, und führte hier nicht seine, sondern nur der Genossenschaft Geschäfte. Wenn ferner der Beklagte von der Genossenschaft selbst durch die Generalversammlung in den Verwaltungsrat gewählt und hiermit zur Übernahme bestimmter Aufsichtsgeschäfte aufgefordert worden war, so beruhte seine Stellung im Verwaltungsrate auf einem von ihm angenommenen Auftrage. Demgemäß hatte er die von ihm übernommenen Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erledigen. Zu derselben Annahme führt die dem Verwaltungsrate durch das Statut zugewiesene Aufgabe. Die dem Verwaltungsrate übertragene Überwachung der Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung soll ein Gegengewicht gegen die nach außen unbefchränkte Vertretungsbefugnis des Vorstandes bilden, kann aber der Genossenschaft selbst einen relativen Schutz nur gewähren, wenn sie mit Sorgfalt geführt wird und als eine eingehende auf Beobachtung der Instruktionen gerichtete Kontrolle der gesamten Geschäftsführung des Vorstandes erscheint. In diesem Sinne hat denn auch der Verwaltungsrat der Volksbank seine Aufgabe aufgefaßt; er hat aus seiner Mitte außer den im Statute vorgesehenen beiden Kommissionen — Kontroll- und Ausleihkommission — noch eine Wechselkommission gebildet, für besonders wichtige Geschäftsverbindungen Deputierte ernannt und sich so in die Lage gesetzt, die gesamte Thätigkeit des

Vorstandes fortdauernd und eingehend zu kontrollieren. Wenn das Statut die Vorstandsmitglieder nur für den durch Vorsatz und grobe Vernachlässigung der Pflichten zugefügten Schaden verantwortlich macht, so findet diese Bestimmung, wie auch schon der Berufungsrichter bemerkt, ihre Erklärung in der Erwägung, daß es den Vorstandsmitgliedern bei Erledigung der laufenden, fast immer eine schnelle Entschließung fordernden Geschäfte thatsächlich nicht immer möglich ist, mit der an sich gebotenen Sorgfalt und Umsicht zu verfahren, daß daher die Forderung einer solchen Sorgfalt nicht selten als Härte erscheinen, auch auf die Thätigkeit eines vorsichtigen Vorstandes lähmend zum Nachtheile der Genossenschaft wirken kann. Diese Erwägungen treffen für den im wesentlichen nur kontrollierenden Verwaltungsrat nach keiner Richtung zu, und die Statuten gewähren auch nicht den geringsten Anhalt für die Annahme, daß die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates in gleicher Weise, wie die der Vorstandsmitglieder hat eingeschränkt werden sollen.

Ist hiernach davon auszugehen, daß der Beklagte als Mitglied des Verwaltungsrates die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzuwenden hatte, so hat die Klägerin, wenn sie den Beklagten für den bei einer Geschäftsverbindung der Volksbank eingetretenen Verlust verantwortlich machen will, nur nachzuweisen, daß und welche Pflichten dem Beklagten in der betreffenden Angelegenheit obgelegen haben, und daß zwischen diesen Pflichten und dem Schaden der Kausalzusammenhang vorhanden ist. Hierdurch wird der Schadensanspruch ausreichend begründet, und es liegt mithin der Klägerin nicht auch der Nachweis ob, daß der Beklagte seine Pflichten nicht erfüllt hat, der Schade mithin auf ein Verschulden des Beklagten zurückzuführen ist. Vielmehr ist es der gedachten klägerischen Darlegung gegenüber Sache des Beklagten, die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten oder aber solche Umstände darzulegen, welche ihm die Erfüllung unmöglich gemacht haben. Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den Fall S. & P. kann nun kein Zweifel darüber obwalten, daß die Klägerin die ihr obliegenden Nachweise erbracht hat, dem Beklagten aber der Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten nicht gelungen ist. Denn es liegt nach den Feststellungen des Berufungsrichters vor, daß die Volksbank bei Einrechnung ihrer Kommanditeinlage mit Zinsen am 1. Januar 1878 in der Geschäftsverbindung mit S. & P. ein Guthaben von 383 457 *M* gehabt hat,

und daß dieses Guthaben höchstens bis zum Betrage von 200 000 *M* gedeckt gewesen ist, gleichwohl aber der Vorstand der Volksbank jener Firma bis zum 30. März 1882 mindestens noch weitere 240 000 *M* ohne Deckung kreditiert hat, daß der bereits am 16. März 1877 in den Verwaltungsrat eingetretene Beklagte ausreichende Veranlassung gehabt hat, auch wohl in der Lage gewesen ist, bis zum 1. Januar 1878 ein klares Bild über den Stand der Geschäftsverbindung mit S. & P. zu gewinnen, daß endlich jener Betrag von 240 000 *M* verloren gegangen ist, nicht aber hätte verloren gehen können, wenn der Vorstand verhindert worden wäre, weiteren ungedeckten Kredit zu erteilen. Diese Thatsachen begründen die erhobene Klage; sie lassen insbesondere erkennen, daß es, angesichts der am 1. Januar 1878 bereits vorliegenden, sehr erheblichen Überschreitung der Kreditgrenze, für jedes Mitglied des Verwaltungsrates unabweislich geworden war, weitere Kreditgewährungen ohne Deckung mit allen dem Verwaltungsrate zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern. Andererseits hat nun der Beklagte zur Darlegung der Erfüllung seiner Pflichten mehr nicht behaupten können, als daß er in den Sitzungen des Verwaltungsrates „Witten und Ermahnungen an den Vorstand gerichtet habe, die Kredite von verlustdrohenden Verbindungen, wie die mit S. & P. zu kündigen oder wenigstens zu beschränken, daß er auch nicht unterlassen habe, seine Bedenken dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mitzuteilen.“ Witten und Ermahnungen und Äußerung von Bedenken waren aber um so weniger ausreichend, als der Beklagte anerkennen muß, daß der Vorstand, wenn er auch manchmal eine Zusicherung gemacht, solche doch niemals erfüllt habe. Der Beklagte war daher zu einem weit energischeren Einschreiten verpflichtet; er mußte im Verwaltungsrate bestimmte Anträge auf Verweigerung weiteren ungedeckten Kredites stellen und auf Beschlußfassung über diese Anträge dringen; ob er verpflichtet gewesen wäre, bei Ablehnung der Beratung oder bei Verwerfung seiner Anträge durch Beschlußfassung die Angelegenheit zur Kenntnis der nächsten Generalversammlung zu bringen, kann hier dahingestellt bleiben; sicher ist aber, daß der Beklagte Anträge stellen mußte, deren Annahme es dem Vorstande unmöglich gemacht haben würde, der Firma S. & P. noch weiteren ungedeckten Kredit zu gewähren, ohne sich mit bestimmten Weisungen des Verwaltungsrates in unmittelbaren Widerspruch zu setzen. Die Behauptung des Beklagten, daß seine Anträge doch abgelehnt sein würden, entbehrt jeder

thatfächlichen Unterstützung und kann schon aus diesem Grunde nicht berücksichtigt werden. Hiernach hat der Beklagte nicht nur nicht bewiesen, daß er die ihm obliegende Sorgfalt angewendet hat, es ergibt sich sogar aus seinen eigenen Ausführungen, daß er in der in Frage stehenden Angelegenheit seine Schuldigkeit nicht gethan hat.

Daselbe muß aber auch für die Geschäftsverbindung der Volksbank mit der Firma St. & Co. angenommen werden. Es steht fest, daß die Volksbank in dieser Geschäftsverbindung seit dem 1. Januar 1878 mindestens einen Betrag von 215 000 *M* angelegt hat, für welchen sie keine Sicherheit gehabt hat; sie hat auch für denselben in der Folge keine Befriedigung erhalten. Veranlassung zu diesen Aufwendungen aber ist eine Affoziation gewesen, welche der Vorstand der Bank mit Anderen zum gemeinschaftlichen Betriebe der Instrumentenfabrik E. F. St. in der Absicht abgeschlossen hat, um das Guthaben der Bank bei dem am 1. März 1876 in Konkurs gefallenen E. F. St. zu retten. Am 2. Februar 1877 sind die Volksbank, die Witwe des A. St. und Alb. Gr. als offene Handelsgesellschaft unter der Firma St. & Co. in das Handelsregister eingetragen. Die Volksbank hat die Finanzierung dieses Unternehmens übernommen, und zwar mit dem Erfolge, daß sie vom 1. Januar 1878 ab über ihr damals nur teilweise gedecktes Guthaben von 71 040 *M* hinaus noch Verwendungen in Höhe von 215 000 *M* ohne jede Deckung auf diesen Fabrikbetrieb gemacht hat. Der Beklagte aber, welcher gleich nach seinem Eintritte in den Verwaltungsrat zur Überwachung des St.'schen Betriebes deputiert worden ist, hat nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht bloß Gelegenheit gehabt, sich von allen Bedenken gegen die Übernahme des Betriebes und von dem Mißerfolge Kenntnis zu verschaffen, er hat auch in der That Einsicht in die wahre Sachlage gewonnen und hieraus entnehmen müssen, daß Aussicht auf Besserung nicht vorhanden war. Diese Thatfachen genügen zur Begründung der erhobenen Schadensklage. Zunächst lag schon der Betrieb einer Instrumentenfabrik ganz außerhalb des geschäftlichen Rahmens der Volksbank, welche nach ihren Statuten die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder durch den Betrieb eines Bankgeschäftes fördern wollte; die Affoziation war aber auch schon aus dem Grunde ein gewagtes Geschäft, weil es den Vorstandsmitgliedern für den zur Frage stehenden Betrieb an den erforderlichen technischen Kenntnissen fehlte und die

Bank für alle von der Handelsgesellschaft kontrahierten Schulden einstehen mußte. Auch die Absicht, ein der Bank im Konkurse von E. F. St. infolge von Kreditüberschreitung verloren gegangenes Kapital von etwa 60 000 *M* zu retten, kann die Assoziation und die Fortsetzung des Fabrikbetriebes trotz aller Mißerfolge in einem günstigeren Lichte nicht erscheinen lassen. Es hat die Verhandlung keine Anzeigen dafür ergeben, daß eine irgendwie begründete Aussicht auf baldige Wiedergewinnung des verlorenen Kapitals durch Übernahme der Fabrik vorgelegen hat; auch ist nicht behauptet, daß zur Rettung von Hypotheken Fabrikgrundstücke erworben seien und sich den Umständen nach an diesen Erwerb die Fortsetzung des Fabrikbetriebes habe anschließen müssen. Es liegen daher keine Gründe vor, welche die ungedeckte Verwendung von Bankgeldern auf dieses Unternehmen und damit die Verletzung eines ersten Grundsatzes der Bank, Gelder nur gegen Sicherheit wegzugeben, zu rechtfertigen vermöchten. Dem Beklagten erwuchs mithin auch bei dieser Geschäftsverbindung die Pflicht, Maßnahmen zu beantragen, durch welche die Assoziation aufgelöst und der weitere Abfluß von Bankgeldern in das Unternehmen verhindert wurde. Eine Lösung der Verbindung ergab sich sogar von selbst, als bereits 1878 über das Vermögen des Gesellschafters Gr. Konkurs eröffnet wurde; die Volksbank hat jedoch damals den Fabrikbetrieb nicht eingestellt, denselben vielmehr, sei es allein, sei es in Verbindung mit der Witwe St. fortgesetzt. Der Beklagte aber hat die ungedeckte Festlegung von Bankgeldern in diesem Unternehmen nicht gehindert. Hat er auch seine Bedenken geäußert, so hat er doch keine Anträge gestellt, welche darauf gerichtet gewesen wären, den Betrieb einzustellen oder doch jedenfalls zu verhüten, daß dem Unternehmen Bankgelder in immer steigendem Maße ohne jede Sicherheit zugewendet wurden. Er kann sich zu seiner Rechtfertigung auch nicht darauf berufen, daß die Generalversammlung das Unternehmen nicht mißbilligt habe, obwohl derselben 1877 und 1881 Mitteilungen über die Übernahme des St.'schen Geschäftes gemacht seien. Denn er hat nicht behaupten können, daß Mitteilungen über die Übernahme dieses Geschäftes auf die Tagesordnung gestellt und als Gegenstand der letzteren bekannt gemacht worden waren. War dieses aber nicht geschehen, so können Äußerungen der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder in der Generalversammlung der Genossenschaft nicht präjudizieren und zwar um so weniger, als des vollständigen Mißerfolges bei

diesen Mitteilungen nicht gedacht worden ist. Der Beklagte hat daher auch in dieser Sache die Erfüllung seiner Pflicht nicht darlegen können. Die Verhandlung hat sogar sein Verschulden außer Zweifel gestellt; denn ihm fällt zur Last, daß er gegen die Fortsetzung des verlustdrohenden Unternehmens und die sicherheitslose Aufwendung von Bankgeldern für dasselbe nicht nach seinen Kräften eingeschritten ist, obwohl er bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit bald erkennen mußte, daß auf eine baldige Wiedererlangung des bei E. F. St. verlorenen Kapitals nicht gerechnet werden konnte, vielmehr die Gefahr weiterer Verluste nahe lag.

Mit Unrecht macht auch der Beklagte geltend, daß er keinesfalls über den 15. Juni 1881 hinaus haften könne. Er hat an diesem Tage einem Mitgliede des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates seinen Austritt aus dem Verwaltungsrate schriftlich erklärt, letzterem gegenüber unter Berufung auf Gesundheitsrückichten, „weil sich die schweren Sorgen für die Volksbank mit seinen vielen Funktionen und Sorgen nicht vereinigen lassen“. In der Berufungsinstanz hat er zur weiteren Begründung seines Austrittes auch noch ein vom 22. Juni 1884 datiertes ärztliches Attest überreicht, inhalts dessen er von seinem Hausarzte im Sommer 1881 unter Hinweisung auf seine wankende Gesundheit wiederholt aufgefordert worden ist, seine Thätigkeit zu vereinfachen und aus dem Verwaltungsrate der Volksbank auszuschcheiden. Wenn der Berufungsrichter die Kündigung des Beklagten für eine ungehörige hält, weil er seine Anzeige Männern gemacht habe, welche in gleichem Verschulden gestanden, und weil er vor dem Rücktritte mindestens habe versuchen müssen, in einer Generalversammlung der Genossenschaft Rechenschaft abzulegen und die Mängel der Geschäftsführung und der Kontrolle aufzudecken, so ist gegen diese Erwägungen allerdings mit Grund geltend zu machen, daß der Beklagte, wenn ihm eine ausreichende Veranlassung zum Rücktritte zur Seite stand, hiermit nicht bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu warten brauchte, daß auch gerade der Vorsitzende des Verwaltungsrates diejenige Person war, an welche der Beklagte die Anzeige seines Ausscheidens zu richten hatte. Ob dem Rücktritte des Beklagten Bedeutung für die Begrenzung der Verhaftung desselben beizumessen ist, hängt daher allein von der Beantwortung der Frage ab, ob der Beklagte sich am 15. Juni 1881 aus einem zureichenden Grunde

von dem Auftrage losgesagt hat, welchen er bis zur Generalversammlung des Jahres 1883 übernommen hatte. Diese Frage aber muß verneint werden. Es kann unentschieden bleiben, ob ein Geschäftsmann seinen Austritt aus dem Aufsichtsrate einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft aus dem Grunde erklären darf, weil seine Kräfte zur Beforgung der eigenen Geschäfte und zur pflichtmäßigen Erfüllung der ihm aus seiner Stellung im Aufsichtsrate erwachsenden Geschäfte nicht mehr ausreichen. Denn wenn der Beklagte auch unter Hinweisung auf seine Gesundheit ausgetreten ist, so hat er doch in dem Schreiben vom 15. Juni 1881 überall nicht behauptet, daß er infolge abnehmender Kräfte die Geschäfte eines Mitgliedes des Aufsichtsrates neben seinen eigenen Geschäften nicht besorgen könne; er beruft sich vielmehr nur auf die schweren Sorgen für die Volksbank und hält diese für unvereinbar mit seinen anderen Sorgen und Funktionen. Der Sache nach ist er daher nur wegen der nicht mehr zurückzudrängenden Befürchtungen für die Volksbank ausgetreten. Mit Recht bezeichnet der Berufungsrichter diesen Austritt als Fahnenflucht. Die damalige Notlage der Bank hätte ihn selbst dann in seiner Stellung festhalten müssen, wenn in der That zu jener Zeit seine Gesundheit gewankt haben sollte.

Die Einrede der Vorausklage ist mit Recht zurückgewiesen. Der Beklagte haftet solidarisch mit den nach der Feststellung des Berufungsrichters in grober Verschuldung befindlichen Vorstandsmitgliedern, weil für den eingetretenen Schaden auch sein eigenes Verhalten, nämlich sein Nichteinschreiten, kausal gewesen ist. Dem Beklagten steht daher gegenüber der als Kaufmann geltenden Genossenschaft, welche für die Zwecke ihres Betriebes Vorstand und Aufsichtsrat bestellt hat, nach Art. 281 H.G.B. die Einrede der Vorausklage nicht zu

Die aus der regelmäßig erfolgten Dechargierung des Vorstandes entnommene Einrede kann zwar nicht mit dem Berufungsrichter aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil die Entlastung des Vorstandes nicht ohne weiteres eine Gutheißung der von dem Aufsichtsrate geübten Art der Überwachung enthalte; sie ist aber schon aus dem Grunde unbeachtlich, weil die Generalversammlung sich mit der Dechargierung des Vorstandes diesem und dem Aufsichtsrate gegenüber nur soweit präjudiziert, als sie aus den ihr gemachten Vorlagen die Geschäftsführung des Vorstandes zu übersehen vermag. Die zur Frage stehenden Geschäfte und Unternehmungen sind aber niemals auf die Tagesordnung

gesetzt worden und die Rechenschaftsberichte selbst haben nach der Feststellung des Berufungsrichters nie erkennen lassen, daß der Firma S. & P. ein nicht nach Vorschrift der Instruktion gedeckter Kredit gewährt und der Firma St. & Co., außer dem älteren Guthaben aufs neue erhebliche Vorschüsse ohne Sicherheit gemacht worden sind.“